

**LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER
BEGLEITPLAN (LBP)**

ZUM

PROJEKT

**Sanierung Zwischenwerk VIIIb
Kaponniere + Rosengarten
Militärringstraße 10
50996 Köln-Marienburg**

Auftraggeber:

Gebäudewirtschaft der Stadt Köln

Ottoplatz 1

50679 Köln

Verfasser:

ENGEL Landschaftsarchitekten AKNW

Lustheide 85

51427 Bergisch Gladbach

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

1. VORBEMERKUNGEN.....	3
1.1 ANLASS UND ZIELSETZUNG.....	3
1.2 PLANUNGSABSICHT.....	4
1.3 STANDORTWAHL / ALTERNATIVEN.....	4
2. ERLÄUTERUNGEN ZUM PLANGEBIET.....	4
2.1 ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES.....	4
2.2 KURZBESCHREIBUNG DES PLANUNGSVORHABENS.....	4
2.3 PLANUNGSVORGABEN.....	5
3. EINGRIFFSDARSTELLUNG	5
3.1 EINGRIFFE DURCH DEN NEUBAU DER TREPPE SOWIE DER ZUFAHRT UND RAMPE.....	6
3.2 TABELLE EINGRIFFSBERECHNUNG.....	8
4. LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN.....	9
4.1 MINDERUNGS- UND SCHUTZMASSNAHMEN.....	9
4.2 AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN.....	9
4.3 AUSGLEICHSBEDARF.....	9
5. KOSTEN.....	10
6. ZUSAMMENFASSUNG.....	11

1. Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Zielsetzung

Das Liegenschaftsamt der Stadt Köln als Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Gelände des Zwischenwerk VIIIb - ein Relikt einer Befestigungsanlage aus dem Jahre 1876 im Äußeren Verteidigungsring der Stadt Köln - einige Gebäudeteile zu sanieren. In diesem Zusammenhang soll auch der Rosengarten weitestgehend in seiner alten Form wieder hergestellt sowie Zugangsmöglichkeiten für Fußgänger und eine Zufahrt für Pflegefahrzeuge geschaffen werden.

Mit der Planung sind Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grünflächen verbunden. Die damit einhergehenden Verminderungen der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Bodenfunktionen können die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigen. Nach den §§ 14 – 19 BNatSchG sowie den §§ 30 - 33 LNatSchG ist im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes die Eingriffsregelung für Eingriffe in Natur und Landschaft abzuarbeiten.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan beinhaltet alle Informationen, die zur Beurteilung des Eingriffes erforderlich sind:

1. Beschreibung und Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Umfang des Eingriffs und Prognose der Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. Betrachtung der Eingriffe in das Landschaftsbild, des landschaftlichen Charakters und der einzelnen Schutzgüter
3. Erfassung und Bewertung der ökologischen Gegebenheiten
4. Aufzeigen der Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
5. Beschreibung und Darstellung von Art und Umfang notwendiger Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen – Landschaftspflegerische Maßnahmen

Da es sich um ein Planungsvorhaben handelt, dass in einem Landschaftsschutzgebiet realisiert werden soll, ist eine Befreiung und Ausnahmegenehmigung von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans einzuholen. Die für eine fehlerfreie Abwägung und Entscheidung einzubringenden Belange von Natur und Landschaft werden in Text und Karte dargestellt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit beschränkt sich der LBP im Hinblick auf den Umfang der durch den geplanten Bau der Erschließungsanlagen zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auf die Darstellung der für die Beurteilung der Eingriffssituation wesentlichen Faktoren.

1.2 Planungsabsicht

Das gesamte Vorhaben basiert in politischer Hinsicht auf einem Antrag aus der Bezirksvertretung Rodenkirchen aus dem Dezember 2018, die defekte Treppenanlage sowie Teile der Kaponniere zu sanieren. (siehe Anlage „Stellungnahme Antrag BV Rodenkirchen“).

1.3 Standortwahl / Alternativen

In Bezug auf die Treppenanlage und die Zufahrtsrampe wurden im Vorfeld der Planungen durch die Architekten Brod Drees Monnerjahn verschiedene Varianten untersucht, zeichnerisch dargestellt und textlich erläutert (siehe Anlagen „Erläuterung Wiederherstellung Rosengarten“, „Pläne Erschliessungsvarianten“, „Matrix Erschließungsvarianten“). Aufgrund der geringsten Eingriffsfläche ist die Variante „Rampe Links und Treppe rechts“ (Plan M 103-V01 vom 10.12.2019) zur Umsetzung vorgesehen.

Seitens Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege der Stadt Köln wird das Vorhaben in der Variante „Rampe Links und Treppe rechts“ unterstützt und als die grundsätzlich denkmalverträglichste Lösung betrachtet (siehe Anlage „Stellungnahme Denkmalpflege Stadt“). Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Rosengarten ein wesentlicher Bestandteil der Entwicklungsgeschichte der Gesamtanlage ist und hebt die Dringlichkeit erforderlicher Pflegemaßnahmen hervor (siehe Anlage „Stellungnahme LVR-Denkmalpflege“).

2. Erläuterungen zum Plangebiet

2.1 Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im „Äußeren Grüngürtel“ der Stadt Köln an der Militärringstraße im Stadtteil Marienburg und in unmittelbarer Nähe zum Rhein. Angrenzend befindet sich der Kleingartenverein „Rosengarten“.

2.2 Kurzbeschreibung des Planungsvorhabens

Eine einsturzgefährdete Treppenanlage, die bisher den Zugang von der Militärringstraße zum Rosengarten ermöglichte, soll abgerissen werden. Der Bau einer neuen Treppenanlage in Form einer

in die Böschung eingebundenen Anlage (unter Verwendung der Bestands-Basaltstufen) ermöglicht den erneuten Zugang zum Rosengarten und bietet darüber hinaus die Gelegenheit, den Ursprungszustand der Kaponniere (d.h. ohne die angebaute Treppenanlage, die ursprünglich nicht zur Festungsanlage gehörte) wieder herzustellen.

Die Zufahrtsrampe ist ein neues Element und für eine sach- und fachgerechte Pflege des Rosengartens nach Aussage des zuständigen Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln unverzichtbar (siehe Anlage „Stellungnahme Grünflächenamt“).

2.3 Planungsvorgaben

Das Plangebiet ist im **Landschaftsplan** (LP) der Stadt Köln als Landschaftsschutzgebiet LSG „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“ (L 17) dargestellt. „Die Schutzfestsetzung zielt in diesen Bereichen insbesondere auf die Wiederherstellung der Landschaft als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als verbindende Erholungsräume. Darüber hinaus erfüllt das Schutzgebiet aufgrund von Lage und Ausdehnung wichtige Funktionen für die Sicherung des Grundwasserhaushalts, insbesondere die Grundwasserneubildung. Für den eigentlichen Bereich des Zwischenwerk gibt es keine weiteren konkreten Festsetzungen.

Das Plangebiet liegt in der **Wasserschutzzone III** des Wasserschutzgebietes Hochkirchen.

Ein **Bebauungsplan** liegt für diesen Bereich nicht vor.

3. Eingriffsdarstellung

Für die Sanierung der Gebäudeteile hat der Aspekt „Eingriffe in Natur und Landschaft“ keine Bedeutung.

Die Sanierung und Wiederherstellung des Rosengartens wird nicht als Eingriff verstanden, da es sich hierbei um eine Pflegemaßnahme des zuständigen Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln handelt und gemäß § 30 Abs. (2) LNatSchG NRW Landesnaturschutzgesetz (Fassung 21.07.2000) „...in der Regel nicht als Eingriffe (gelten) ...3. die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der

Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung (Natur auf Zeit)...“.

Eine Erneuerung der bestehenden Treppenanlage aus den 1920er Jahren ist aus verschiedenen Gründen keine Option (siehe Anlage „Erläuterung Wiederherstellung Rosengarten“), so dass aus vorgenannten Gründen die Herstellung einer neuen Treppenanlage sowie einer Zufahrtsrampe geboten ist.

3.1 Eingriffe durch den Neubau der Treppe sowie der Zufahrt und Rampe

a) anlagebedingt:

Flächenversiegelung: Die versiegelte Fläche bei der alten Treppenanlage beträgt ca. 43 qm, bei der neuen Treppenanlage ca. 16 qm durch die Stufen sowie ca. 14 qm wassergebundene Wegedecke für Podeste und Anschlusswege. Die versiegelte Fläche bei der Rampe beträgt ca. 69 qm: d.h. in der Flächenbilanz ergibt sich eine zusätzliche Versiegelung von ca. 56 qm Boden durch die Neuanlage der Rampe.

Flächenumwandlung: Umwandlung einer Scherrasenfläche in einen Schotterrasen als Zufahrt von der Erschließungsstraße Militärring zur Rampe (ca. 76 qm).

Baumfällungen: Erforderliche Baumfällung von zwei Bäumen (Stammdurchmesser 0,1 und 0,2 m) im Bereich der neuen Treppenanlage sowie von sieben Bäumen (Stammdurchmesser 4x0,2 mehrstämmig / 0,55 / 0,2 / 3 Stk mit 0,35 / 0,25m) im Bereich der neuen Rampe. Baumarten wie z.B. Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Eschen-Ahorn und Robinie. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um geplante Baumpflanzungen, sondern um Spontanvegetation, die sich im Laufe der Jahre sukzessiv entwickelt hat.

b) baubetriebsbedingt:

Temporäre Beanspruchung von Boden durch den erforderlichen Arbeitsraum für die Herstellung von Treppe und Rampe sowie den Abbruch der zerstörten Treppenanlage.

Temporäre Beanspruchung von Boden für die Baustelleneinrichtung und die Durchführung der Baumaßnahmen.

c) betriebsbedingt:

Beeinträchtigungen durch die Nutzung von Treppe und Rampe sowie den Betrieb des Rosengartens sind nicht zu erwarten.

Artenschutz

Gemäß dem Fachinformationssystem „Geschützter Arten in Nordrhein-Westfalen“ und der entsprechenden Messtischblätter können planungsrelevante Arten im Projektgebiet vorkommen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Eingriffs kann derzeit nicht abschließend geklärt werden, da durch die Maßnahme auch größere Bäume betroffen sind, die potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedrohter Tierarten sein können. Eine erste In-Augenschein-Nahme ergab keine Hinweise auf z.B. vorhandene Bruthöhlen in den zu fällenden Bäumen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind am konkreten Planungsstandort keine planungsrelevanten Arten bekannt. Außerdem bestehen aufgrund des verbleibenden Vegetationsbestandes ausreichend Ausweichmöglichkeiten.

Da derzeit unklar ist, wann die Baumaßnahme umgesetzt wird, ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen eine Prüfung in Abstimmung mit der UNB erforderlich. Über erforderliche Maßnahmen zum Artenschutz kann erst dann entschieden werden.

Faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

Landschaftsbild

Die Neuanlage der Treppe und der Zufahrtsrampe verändert zwar das Landschaftsbild durch bauliche Elemente, jedoch sind derartige Erschließungsflächen unandringbare Bestandteile einer Parkanlage – und die Festungsanlage mit dem darauf befindlichen Rosengarten ist sicherlich als solche zu betrachten. Insofern wird das Landschaftsbild nicht störend beeinträchtigt.

3.2 Tabelle Eingriffsberechnung

Die Ermittlung der Werte erfolgt anhand der Methode LUDWIG 1991.

Eingriffs- beschreibung	Betroffener Biotoptyp	Ökologischer Wert vorh. Biotoptyp	Ökologischer Wert nach Eingriff	Abwertung/ Aufwertung	Fläche qm	Gesamtwert
Neubau Zufahrtsrampe						
Schotterrassen (HY2/4*)	Rasenflächen (HM51/6)	6	4*	2	76	-152
Aufwertung HY2 von 3 auf 4 Pkt, da Schotterfläche mit Bewuchs						
Rampe, versiegelt (HY0/0)	Gebüsch (BB1/17)	17	0	17	69	-1173
Stützmauer (HN812/3)	Gebüsch (BB1/17)	17	3	14	44	- 616
Bankett und Bewuchs Aufschüttung (BB1/15*)	Gebüsch (BB1/17)	17	15*	2	127	- 254
Abwertung BB1 von 17 auf 15 Pkt, da die Maturität erst nach einem gewissen Zeitraum wieder erreicht wird						
Neubau Treppenanlage						
Stufenanlage versiegelt (HY1/0)	Gebüsch (BB1/17)	17	0	17	15	-255
Wassergebundene Wegedecke (HY2/3)	Gebüsch (BB1/17)	17	3	14	14	- 196
Wiederherstellung Kehlgraben						
Rasenflächen (HM51/6)	Abriss Treppenanlage (HY1/0)	0	6	+6	43	258
Größe der Eingriffsfläche					388 qm	
Gesamtwert Eingriff (Ausgleichsbedarf)						- 2.388 Pkt

Externer Ausgleich						
Rasenflächen (HM51/6)	Baumreihen, Einzelbäume (BF 32/15)	6	15	9	350*	3150
Je Baum 25 qm Fläche, ergibt bei 14 zu pflanzenden Bäume eine Fläche von 350 qm						

Dem Ausgleichsbedarf von 2.388 Pkt stehen 3.150 Pkt als Ausgleich auf externer Fläche gegenüber.

4. Landschaftspflegerische Maßnahmen

4.1 Minderungs- und Schutzmaßnahmen

- ⌚ Die vorhandene Treppenanlage wird zurückgebaut und die Fläche als Scherrasen angelegt.
- ⌚ Anfallendes Niederschlagswasser auf den neu herzustellenden befestigten Flächen wird in angrenzende Vegetationsflächen geleitet und kann dort versickern, so dass die Grundwasserneubildung nicht beeinträchtigt wird.
- ⌚ Während der Bauphase ist zu beachten:
 - Schutz des zu erhaltenden Baumbestandes gemäß DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" bzw. der RAS-LG 4 "Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen"
 - getrennte Behandlung von Unter- und Oberboden: Unterboden, der nicht mehr zur Geländeprofilierung des Arbeitsbereiches benötigt wird, ist zu entsorgen; Oberboden ist vor Ort zu belassen und in den neu herzustellenden Böschungsbereichen einzuarbeiten.
 - Flächen für die Baustelleneinrichtung ausschließlich im Bereich des Eingangs zur Festungsanlage an der Militärringstraße anlegen.

4.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- ⌚ Für die Fällung von 9 Bäumen sollen 14 Ersatzpflanzungen auf dem Gelände der ans Plangebiet angrenzenden Kleingartenanlage „Rosengarten“ erfolgen. Entlang des Erschließungsweges wäre ausreichend Platz dafür. (Dazu wurde bei Vorgesprächen die Zustimmung des Grünflächenamtes signalisiert.)
- ⌚ Böschungsbereiche, die im Rahmen der Baumaßnahme für die Treppenanlage und Rampe beansprucht werden, sollen anschließend mit standortgerechten Pflanzen (z.B. Efeu oder Annsat von Wildblumen) begrünt werden.
- ⌚ Bezogen auf die Gesamtgröße der „Festungsanlage Zwischenwerk VIII“ wird die Auswirkung der Neu-Versiegelung von ca. 55 qm aufgrund der seitlichen Versickerung des Niederschlagswassers als sehr gering angesehen.

4.3 Ausgleichsbedarf

Die Größe der Eingriffsfläche beträgt ca. 390 qm.

Dem Eingriffswert von 2.646 Punkten stehen im Eingriffsgebiet 258 Punkte an Minderung durch den Abriß der Treppenanlage gegenüber.

Das verbleibende Defizit von 2.388 Punkten kann nicht im Plangebiet „Festungsanlage“ kompensiert werden: die Böschung, in die durch den Bau der Treppe und Rampe eingegriffen wird, ist mit Gebüsch und Bäumen bestanden, so dass an dieser Stelle Neuanpflanzungen keinen Sinn machen.. Darüber hinaus bietet der Rosengarten aufgrund der geplanten denkmalgerechten Sanierung keine Möglichkeiten, an dieser Stelle naturnahe Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Das gemäß o.g. Tabelle verbleibende Defizit von 2.388 Pkt kann auf einer externen Fläche kompensiert werden. Für jeden gefälltten Baum soll ein Ersatzbaum gepflanzt werden. Ergänzend dazu soll – in Anlehnung an die Baumschutzsatzung der Stadt Köln - für jeden gefälltten Baum mit einem Stammumfang > 100 cm ein weiterer Baum gepflanzt werden, so dass insgesamt 14 Bäume zu pflanzen sind.

Die Ausführungsplanung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (hier besonders: Verortung, Baumarten und Bodenvorbereitung der Baumstandorte) soll in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Bei den Baumarten sollen z.B. *Acer campestre*, *Carpinus betulus*, *Crataegus laevigata* und *Sorbus aucuparia* gemäß der Liste für die Ersatzpflanzung bodenständiger Bäume der Stadt Köln verwendet werden.

5. Kosten

Die Kosten für die Herstellung der Treppenanlage betragen ca. 76.000,- Euro brutto, die Kosten für die Herstellung der Rampe betragen ca. 107.000,- Euro brutto (gesamt ca. 183.000,- Euro).

Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind darin nicht enthalten.

6. Zusammenfassung

Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden auf der Grundlage einer numerischen ökologischen Bewertung nachvollzogen und überprüft. Die Ermittlung der Werte erfolgt anhand der Methode LUDWIG 1991.

Durch die Neupflanzung von insgesamt 14 Bäumen wird der Ausgleichsbedarf kompensiert.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Köln durchgeführt werden.

Bergisch Gladbach, 27.05.2020

ENGEL Landschaftsarchitekten

Bearbeiter:

Dipl. -Ing. Thomas Engel, Landschaftsarchitekt AKNW

Birgitta Höller, B.Eng. LA

Anlagen

- Anl 1_ZW VIII_190128_Stellungnahme Antrag BV Rodenkirchen
- Anl 2_ZW VIII_190220_Erläuterung Wiederherstellung Rosengarten
- Anl 3_ZW VIII_191210_Pläne Erschliessungsvarianten
- Anl 4_ZW VIII_191012_Matrix Erschließungsvarianten
- Anl 5_ZW VIII_190828_Stellungnahme Denkmalpflege Stadt
- Anl 6_ZW VIII_191126_Stellungnahme LVR-Denkmalpflege
- Anl 7_ZW VIII_190417_Stellungnahme Grünflächenamt
- Anl 8_ZW VIII_200512_Bestands- und Konfliktplan
- Anl 9_ZW VIII_200512_Maßnahmenplan
- Anl 10_ZW VIII_Fotos